

# **Richtlinien zur Förderung der Vereine in der Gemeinde Willstätt**

Die Gemeinde Willstätt fördert die in ihrem Gebiet bestehenden Vereine nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien und im Rahmen der bereitgestellten jährlichen Haushaltsmittel.

## **1) Gemeinsame Vorschriften**

### **1.1 Allgemeine Bestimmungen**

Förderungswürdig sind Willstätter Vereine und sonstige Organisationen, die sich kulturellen, sozialen oder sportlichen Belangen der Bevölkerung annehmen oder ihr gesundheitliches Wohl fördern, sich ausschließlich zu diesem Zweck gebildet haben und ihre Arbeit seit wenigstens einem Jahr danach ausrichten.

Nicht gefördert werden Vereine, bei denen gewerbliche oder politische Interessen vorherrschen.

### **1.2 Form der Förderung**

- 1.2.1 Jährlich feste Regelzuschüsse
- 1.2.2 Spezifischen Zuschüsse für Jugendarbeit, -ausbildung
- 1.2.3 Zuschüsse für Freizeit- und Erholungsmaßnahmen
- 1.2.4 Investitionszuschüsse
- 1.2.5 Überlassung von gemeindlichen Gebäuden und Anlagen
- 1.2.6 Fahrtkostenzuschüsse
- 1.2.7 Unterstützung besonderer Veranstaltungen und sonstige Zuschüsse

#### **1.2.1 Jährlich feste Regelzuschüsse**

Die jährlich festen Regelzuschüsse werden im Haushalt eingestellt und mit Ausnahme von 3.3.3 am 1.4. des jeweiligen Jahres ausbezahlt. Besondere Anträge der Vereine sind nicht erforderlich.

#### **1.2.2 Spezifische Zuschüsse für Jugendarbeit und –ausbildung**

Die Jugendarbeit der Vereine ist von kommunalpolitischer Bedeutung, weshalb sie eine besondere Förderung erfährt. Deshalb werden Zuschüsse für Betreuung und Ausbildung von Willstätter Jugendlichen gewährt sowie Maßnahmen im Freizeit- und Erholungsbereich.

Maßgebend für Zuschüsse im Betreuungs- und Ausbildungsbereich ist die jährliche Mitgliedermeldung an den übergeordneten Verband für das Zuschussjahr. Wenn es eine solche nicht gibt, bedarf es einer vom Verein bestätigten Aufstellung.

Die Zuschüsse sind mit der Mitgliederbestandsmeldung bis spätestens 30. April eines jeden Jahres zu beantragen. Stichtag ist der 01.01. des jeweiligen Jahres.

### **1.2.3 Zuschüsse für Freizeit- und Erholungsmaßnahmen**

Freizeit- und Erholungsmaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie im Rahmen der Vereins- und Verbandsaufgaben angeboten werden. Nicht gefördert werden Lehrgänge mit dem Ziel der Ausbildung. Der Zuschussantrag ist vorher einzureichen. Die Auszahlung erfolgt nach der Veranstaltung auf der Grundlage eines Verwendungsnachweises (Vordruck der Gemeinde).

### **1.2.4 Investitionszuschüsse**

Die Gemeinde bezuschusst Investitionen ab einem Investitionsbetrag von 1.000 Euro. Unter diesem Betrag liegende Investitionen fallen in die Zuständigkeit der Ortschaften.

Investitionszuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Anträge, deren Zuschuss voraussichtlich über 500 Euro liegt, müssen bis spätestens 1. September für das folgende Jahr bei der Gemeinde eingereicht werden, damit die erforderlichen Haushaltsmittel eingestellt werden können. Für Anträge unter diesem Zuschusswert gibt es keine zeitliche Bindung.

Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag mit Finanzierungsplan beizufügen. Bei Anträgen auf Baukostenzuschuss sind außerdem baurechtlich genehmigungsfähige Baupläne vorzulegen.

Entscheidend für die Gewährung und die Höhe eines Zuschusses sind der Zweck der beabsichtigten Anschaffung bzw. Maßnahme, deren Bedeutung für Verein und Gemeinde sowie die Eigenleistung des Vereins. Es werden nur Maßnahmen gefördert, die dem ureigentlichen Vereinszweck dienen.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist und der Verein eine Eigenbeteiligung von mindestens 25 % nachweist. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln oder von Verbänden gelten nicht als Eigenleistung. Ihre Höhe ist durch Vorlage des Bewilligungsbescheids nachzuweisen.

Der Investitionskostenzuschuss beträgt grundsätzlich 20 % der zuschussfähigen Kosten. Dem Gemeinderat bleibt vorbehalten, davon abzuweichen.

Über die Bewilligung entscheidet der Gemeinderat. Es ergeht ein Bewilligungsbescheid; dieser enthält die Höhe des Zuschusses, die Zweckbestimmung der Mittel, ggf. Auflagen und gibt Art und Weise der Auszahlung an.

Reichen die bereitgestellten Haushaltsmittel für die vorliegenden Zuschussanträge nicht aus, erfolgt die Bewilligung entweder nach der

zeitlichen Reihenfolge der eingereichten Anträge oder nach deren Bedeutung. Gegebenenfalls können Anträge erst im folgenden Jahr berücksichtigt werden.

Zuschüsse über 500 Euro werden grundsätzlich nicht bewilligt, wenn die Anschaffung bereits getätigt ist, mit der Ausführung des zu fördernden Vorhabens vor der Entscheidung über den Zuschussantrag bereits begonnen wurde oder Verpflichtungen, die sich auf die Ausführung beziehen, eingegangen worden sind.

Ist die Zuschussgewährung infolge fehlender Haushaltsmittel vom Gemeinderat zurückgestellt, die Anschaffung oder Maßnahme aber zwingend notwendig und muss diese vor Erteilung des Bewilligungsbescheids begonnen und durchgeführt werden, kann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt werden.

Die Auszahlung erfolgt bei Zuschüssen unter 500 Euro nach Vorlage der Rechnungsbelege, ansonsten nach Vorlage des Verwendungsnachweises mit Belegen. Bei Baumaßnahmen kann der Zuschuss entsprechend dem Baufortschritt ausgezahlt werden.

Wird ein Zuschuss für einen anderen Zweck verwendet als beantragt oder werden die Bewilligungsbestimmungen nicht eingehalten, so ist der Verein verpflichtet, den Zuschuss in voller oder anteilmäßiger Höhe zurückzuzahlen.

### **1.2.5 Überlassung von gemeindlichen Gebäuden und Anlagen**

Die Gemeinde stellt den Vereinen im Rahmen der Benutzungs- und Entgeltordnungen gemeindliche Räumlichkeiten, Gebäude und Anlagen zu deren satzungsgemäßen Aktivitäten zur Verfügung.

### **1.2.6 Fahrtkostenzuschüsse**

Gemäß dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 29.09.1997 werden für Reisen von Vereinen und Gruppen in Partnergemeinden Fahrtkostenzuschüsse gewährt. Diese orientieren sich am jeweils aktuellen Bahntarif mit Liegewagen. Der gemeindliche Zuschuss beträgt 30 Prozent der Bahnkarte. Zuzüglich der Beteiligung aus OT-Mitteln darf der Gesamtzuschuss 50 Prozent der Bahnkarte nicht übersteigen. Der Zuschuss kann nur an aktive Mitglieder einschließlich Vorstandsmitglieder gewährt werden und ist pro Jahr auf einen Verein beschränkt.

### **1.2.7 Unterstützung besonderer Veranstaltungen und sonstige Zuschüsse**

Auf schriftlichen Antrag können Großveranstaltungen und kulturelle Veranstaltungen der Vereine, die für die Gemeinde von besonderer Bedeutung sind, bezuschusst werden. Die Zuschüsse werden etwa für die Anmietung von Beschallungsanlagen, Sicherheitsdienste und sonstige besondere Aufwendungen gewährt. Ausfallbürgschaften werden nicht übernommen.

## **2) Förderung der kulturellen Vereine und Gruppen**

### **2.1 Jährliche feste Regelzuschüsse**

Folgende kulturellen Vereine erhalten zur teilweisen Deckung ihrer laufenden Kosten und als Anerkennung ihrer Vereinsarbeit für das Gemeinwohl der Gemeinde folgenden Zuschuss in Form eines jährlichen Grundbetrages

Musikverein Eckartsweier	800,00 Euro
Musikverein Legelshurst	800,00 Euro
Hanauer Musik- und Trachtenverein Sand	800,00 Euro
Musikverein „Konkordia“ Willstätt	800,00 Euro
Fanfarenzug Willstätt	600,00 Euro
Posaunenchor Legelshurst	300,00 Euro
Männergesangverein Eckartsweier	300,00 Euro
Gesangverein „Frohsinn“ Hesselhurst	300,00 Euro
Sängerbund Legelshurst	300,00 Euro
Chorgemeinschaft „Teutonia“ Willstätt	300,00 Euro
Kirchenchor Eckartsweier	200,00 Euro
Kirchenchor Hesselhurst	200,00 Euro
Kirchenchor Legelshurst	200,00 Euro
Kirchenchor Sand	200,00 Euro
Hanauer Tanzgruppe Eckartsweier	600,00 Euro
Banater Trachtengruppe Legelshurst	300,00 Euro
Narrenrat Eckartsweier	150,00 Euro
Waldseehexen Hesselhurst	150,00 Euro
Willstätter Hexen	150,00 Euro

### **2.2 Spezifische Zuschüsse für Jugendarbeit und –ausbildung**

Für Auszubildende (Zöglinge) erhalten die Musikvereine 75 Euro, der Fanfarenzug und der Posaunenchor 25 Euro sowie die Trachtengruppen 6,50 Euro pro Person.

### **2.3 Überlassung von gemeindlichen Gebäuden und Anlagen**

Die Gemeinde stellt darüber hinaus den kulturellen Vereinen im Rahmen der Benutzungs- und Entgeltordnungen gemeindliche Räume zu deren satzungsgemäßen Aktivitäten zur Verfügung.

### 3) Förderung der sporttreibenden Vereine

#### 3.1 Jährlich feste Zuschüsse

Die sporttreibenden Vereine erhalten zur teilweisen Deckung der laufenden Kosten ihres Spielbetriebs und in Anerkennung ihrer Leistungen für das Gemeinwohl in der Gemeinde folgenden jährlich festen Förderbetrag

Turnverein Willstätt	600,00 Euro
Turnverein Eckartsweier	300,00 Euro
TuS Legelshurst, Turnabteilung	300,00 Euro
Mix-Sport-Verein Hesselhurst	200,00 Euro
Dartclub Legelshurst	200,00 Euro
TTC Willstätt	600,00 Euro
SV Hesselhurst, Tischtennis-Abteilung	200,00 Euro
TC Rosengarten Willstätt	300,00 Euro
Reit- und Fahrverein Legelshurst (Preis der Gde.)	jährl. Festlegung
Schützenverein Legelshurst	600,00 Euro

#### 3.2 Spezifische Zuschüsse für Jugendarbeit und –ausbildung

Ferner erhalten diese Vereine für ihre Jugendarbeit folgende jährliche Zuwendungen:

- a) Für Jugendliche, die in Mannschaften am Wettkampf teilnehmen, 12,50 Euro pro Spieler bzw. Spielerin
- b) Für Jugendliche, die nur an Trainings- oder Übungsstunden teilnehmen, 6,25 Euro pro Jugendlicher

#### 3.3 Überlassung von gemeindlichen Gebäuden und Anlagen

##### 3.3.1 Gemeindliche Sport-Freianlagen

Die Gemeinde stellt die Sportanlagen mit ihren Einrichtungen allen sporttreibenden Vereinen, die dem Badischen Sportbund, dem Deutschen Sportbund oder einer gleichzustellenden Organisation angehören, zur Verfügung, soweit sie nicht für den Schulsport benötigt werden.

Sportgemeinschaften oder Betriebssportgruppen, die keinem übergeordneten Verband angeschlossen sind, stehen die Sportanlagen ebenfalls zur Verfügung, soweit sie nicht durch den Vereinssport belegt sind.

Die Vereine sind nicht befugt, die Sportplätze ohne Zustimmung der Gemeinde anderweitig zu vergeben.

Die sporttreibenden Vereine übernehmen für die ihnen von der Gemeinde durch Nutzungsvertrag überlassenen Sportplätze und Sporthäuser die Aufsicht, Sicherung, laufende Sauberhaltung und alle notwendigen Maßnahmen für den Spielbetrieb. Hinzu kommen sämtliche Bewirtschaftungskosten wie Strom, Gas, Wasser, Abwasser für Sporthaus und Flutlichtanlage. Im übrigen gelten die besonderen vertraglichen Bestimmungen .

Die Unterhaltungskosten für die Sportplätze einschließlich Berieselungsanlagen übernimmt die Gemeinde.

Die Grundausstattung der Sportplätze (z.B. Tore ohne Netz, Sprunganlagen) erfolgt durch die Gemeinde. Die für den Sportbetrieb der Vereine darüber hinaus notwendigen Sportgeräte müssen von den Vereinen selbst beschafft werden.

### **3.3.2 Turn- und Sporthallen**

Die Turn- und Sporthallen sowie Gymnastikräume werden von der Gemeinde aufgrund ihrer erlassenen Benutzungsordnungen an die sporttreibenden Vereine und sonstigen Sportgruppen vergeben. Das Nähere ist in den Überlassungsverträgen geregelt.

Die Grundausstattung der Turn- und Sporthalle mit den notwendigen Sportgeräten wird von der Gemeinde gestellt. Die für den jeweiligen Sportbetrieb der Vereine darüber hinaus notwendigen Sportgeräte müssen von den Vereinen selbst angeschafft werden.

Für die Ausstattung der Sporthallen zur Abwicklung von Sonderveranstaltungen ist der jeweilige Verein selbst verantwortlich.

### **3.3.3 Zuschuss für die Bewirtschaftskosten der Vereins- und Clubhäuser**

Für die Bewirtschaftung ihrer Clubhäuser erhalten die Fußballvereine einen jährlichen Zuschuss, der bei der Haushaltsplanberatung festgelegt wird und sich wie folgt aufteilt:

- a) Mindestens 50 % zu je gleichen Festbeträgen je Verein
- b) die Restzuschusssumme in einem Steigerungsbetrag pro Mannschaft, die am vom Verband angesetzten Wettbewerb teilnimmt. Bei Spielgemeinschaften erhält der Verein den Steigerungsbetrag, der für die Mannschaft federführend ist. Kleinfeldspielmannschaften werden nur zur ½ angerechnet. AH-Mannschaften werden nicht berücksichtigt.

Nachstehend genannte Vereine erhalten folgende Zuschüsse für die Bewirtschaftungskosten ihrer Clubhäuser bzw. Anlagen:

Schützenverein Legelshurst	2.400,00 Euro
TC Rosengarten Willstätt	900,00 Euro
Turnverein Willstätt, Tennisabteilung	700,00 Euro

## 4) Förderung von Vereinen im sozialen oder sonstigen Bereich

### 4.1 Jährlich feste Zuschüsse

In Anerkennung ihrer Leistungen für das Gemeinwohl der Gemeinde erhalten folgend Vereine einen jährlich festen Zuschuss:

DRK-Ortsverein Eckartsweier	200,00 Euro
DRK-Ortsverein Hesselhurst	200,00 Euro
DRK-Ortsverein Legelshurst	200,00 Euro
DRK-Ortsverein Willstätt/Sand	300,00 Euro
Landfrauenverein Eckartsweier	300,00 Euro
Landfrauenverein Hesselhurst	300,00 Euro
Landfrauenverein Legelshurst	300,00 Euro
Landfrauenverein Sand	300,00 Euro
Landfrauenverein Willstätt	300,00 Euro
Frauenverein Eckartsweier	150,00 Euro
Frauenverein Hesselhurst	150,00 Euro
Frauenverein Legelshurst	150,00 Euro
Frauenverein Sand	150,00 Euro
Frauenverein Willstätt	150,00 Euro
Verein „Jung und Alt“	600,00 Euro
VdK-Ortsverband Willstätt	150,00 Euro
VdK-Ortsverband Sand	150,00 Euro
VdK-Ortsverband Legelshurst	150,00 Euro
Pfadfinder Willstätt	300,00 Euro
CVJM Legelshurst	300,00 Euro

### 4.2 Spezifische Zuschüsse für Jugendarbeit und –ausbildung

Ferner erhalten diese Vereine für ihre Jugendarbeit eine jährliche Zuwendungen von 6,25 Euro pro Jugendlicher.

### 4.3 Überlassung von gemeindlichen Gebäuden und Anlagen

Die Gemeinde stellt darüber hinaus Vereinen im sozialen und sonstigen Bereich im Rahmen der Benutzungs- und Entgeltordnungen gemeindliche Räume zu deren satzungsgemäßen Aktivitäten zur Verfügung.

## 5) Sonstiges

Die Bezuschussung durch Ortsteilmittel ist durch diese Richtlinien nicht betroffen.

Sonstige Zuschüsse an Vereine und Gruppierungen der Gemeinde, die in diesen Richtlinien nicht erfasst sind, werden dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.

## 6) Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2004 in Kraft.

Willstätt, den 14.07.2003



Artur Kleinhans  
Bürgermeister